

Rahmenvertrag für IT-Leistungen

zwischen

S.C. virtual7 IT Services SRL
Piata Consiliul Europei, Nr.2E
Building United Business Center 3, Floor 14
300627 Timișoara
Rumänien
(Auftraggeber)

und

Jannick Lawson-Boemigan
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath
Deutschland
(Auftragnehmer)

§ 1 Präambel

Der Auftraggeber steht entweder direkt oder über einen Generalunternehmer in vertraglicher Beziehung mit dem im Einzelvertrag benannten Kunden. Diese vertragliche Beziehung wird im folgenden „Hauptvertrag“ genannt. Der jeweilige Hauptvertrag wird im Einzelvertrag referenziert.

Der Auftragnehmer agiert als Subunternehmer des Auftraggebers. Dies gilt auch für alle nachträglichen Auftragsvergaben, welche unter Geltung des Hauptvertrags bzw. in dessen Zusammenhang vergeben werden. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer durch Einzelverträge, die auf diesem Rahmenvertrag basieren.

§ 2 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- (1) Nachstehende Vertragsbestandteile gelten für Bestellungen von IT-Leistungen durch die virtual7 (im Folgenden "Auftraggeber" genannt) beim Auftragnehmer.
- (2) Die Bestimmungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen und der vollständigen Ausschreibungsunterlagen werden Vertragsbestandteil und finden umfassend und entsprechend auch auf den Auftragnehmer und auf das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Anwendung, so als ob der Auftragnehmer selbst Vertragspartei wäre. Das Vorherstehende gilt nicht, soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden. Regelungen im Einzelvertrag, welche nicht ausdrücklich als Abweichungen von den Regelungen des Hauptvertrags bezeichnet sind, gelten zusätzlich zu den entsprechenden Regelungen des Hauptvertrags.
- (3) Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages gibt der Auftragnehmer die im dort referenzierten Hauptvertrag enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen gegenüber dem Auftraggeber bzw., soweit erforderlich, unmittelbar mit Wirkung zu Gunsten des Kunden und des Generalunternehmers (soweit vorhanden) ab. Sieht der Hauptvertrag vor, dass bestimmte Regelungen des Hauptvertrages unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer als Subunternehmer des Auftraggebers vereinbart werden, gelten diese Regelungen mit Unterzeichnung des Subunternehmervertrags als entsprechend vereinbart. Das Gleiche gilt für Regelungen, die zu Gunsten des Kunden im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter gelten sollen.
- (4) Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge -
 - a. der Einzelvertrag,
 - b. der Hauptvertrag,
 - c. ggfs. die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers oder des Kunden,
 - d. dieser Rahmenvertrag für IT-Leistungen.
- (5) Dieser Rahmenvertrag einschließlich aller Anlagen bildet bezüglich seines Gegenstands den gesamten Vertrag zwischen den Parteien. Er ersetzt alle anderen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, Verständigungen oder Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands und kann nur durch eine schriftliche und von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung geändert werden.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind explizit ausgeschlossen.
- (7) Der Auftraggeber kann die Bestellung durch den Einzelvertrag widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- (8) Der Auftragnehmer ist nicht Vertragspartner im Verhältnis zum Kunden des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist auch nicht berechtigt, im Namen des Auftraggebers zu handeln oder den Auftraggeber zu vertreten.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Der Auftraggeber kann für die Durchführung des jeweiligen Projekts erforderliche oder dienliche Änderungen und Ergänzungen der gemäß dem Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen verlangen, wobei wesentliche Anpassungen mit dem Auftragnehmer abzustimmen sind. Soweit durch derartige Änderungen das vertragliche Leistungsgefüge wesentlich verändert wird, werden beide Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.
- (2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die in dem jeweiligen Einzelvertrag definierten Laufzeiten und zu leistenden Stunden bzw. Personentage bezogen auf diese Bestellung nicht überschritten werden. Überschreitet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Obergrenze der zu leistenden Stunden bzw. Personentage, so werden diese nicht vergütet.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Ereignisse unverzüglich unterrichten, von denen er Kenntnis erlangt und die für die Durchführung des Projektes gemäß dem Einzelvertrag von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Auftragnehmer, aus welchen Gründen auch immer, den Terminplan im Rahmen der Leistungserbringung des Einzelvertrages vereinbarten Terminplan nicht einhalten kann.
- (4) Der Auftragnehmer ist an Weisungen vom Auftraggeber und dessen Kunden nicht gebunden und erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Auftragsbezogene fachliche Vorgaben vom Auftraggeber oder dem Kunden, die zur Spezifizierung des Projektergebnisses zwingend notwendig sind, sind dabei einzuhalten. Der Auftragnehmer ist seinerseits gegenüber Arbeitnehmern und anderen Auftragnehmern im Projekt des Auftraggebers nicht weisungsbefugt. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsortes und der zeitlichen Einteilung seiner Tätigkeit frei. Der Auftragnehmer wird jedoch hierbei die besonderen Projekterfordernisse berücksichtigen. Er verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, falls er an der Auftrags Erfüllung verhindert ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nicht in Person zu erbringen, er kann sich zur Erfüllung des Auftrags auch anderer Personen bedienen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen bleibt er dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und nur solche Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die über die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung der Leistung verfügen und sich an die vertraglichen Bestimmungen halten.
- (6) Der Auftragnehmer wird ohne schriftliche Einwilligung vom Auftraggeber keine weiteren Subunternehmer bei der Erledigung der von ihm geschuldeten Leistungen einschalten. Im Falle des Einsatzes von Subunternehmern durch den Auftragnehmer hat dieser eine den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechende Vereinbarung mit seinen Subunternehmern zu treffen.
- (7) Arbeitsmittel zur Erbringung des Auftrags werden grundsätzlich vom Auftragnehmer gestellt und sind mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tagessatz abgegolten.
- (8) Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, am Markt aufzutreten, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. Er kann für andere Auftraggeber als virtual7 tätig werden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Darin sind alle Aufwendungen unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit abgegolten.
- (2) Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf Basis von durch den Auftraggeber erstellten Abrechnungsgutschriften zugunsten des Auftragnehmers. Eine Abrechnungsgutschrift ist eine vom Auftraggeber selbst ausgestellte Rechnung über die Leistungen seines Auftragnehmers. Der Auftragnehmer übermittelt alle zur ordnungsgemäßen Gutschrifterstellung erforderlichen Daten über den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Kanal an den Auftraggeber und informiert diesen unverzüglich über etwaige Änderungen dieser Daten. Der Auftraggeber erstellt unter Verwendung dieser Daten im Wege des Gutschriftverfahrens eine entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer. Gutschriften werden pro Einzelvertrag und pro Monat gestellt. Die Gutschrifterstellung erfolgt digital, eine Papierform per Post ist nicht vorgesehen.
- (3) Der Auftragnehmer weist seine Leistung nach, indem er die geleisteten Stunden vom Projektleiter des Kunden oder des Auftraggebers auf einem Leistungsnachweis abzeichnen lässt und im Original dem Auftraggeber über den im Einzelvertrag definierten Weg zukommen lässt. Ebenso anzufügen ist eine Budgetübersicht, aus der die bisher geleisteten Stunden des jeweiligen Einzelvertrages hervorgehen. Die Vorlage des vom Kunden bestätigten, d.h. unterzeichneten Leistungsnachweises sind Fälligkeitsvoraussetzungen für die Vergütung und Bestandteil der geschuldeten Leistung. Bei Nichtvorlage des Leistungsnachweises besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (4) Verweigert der Kunde treuwidrig die Abzeichnung des Leistungsnachweises, so wird der Auftraggeber sich nach eigenem Ermessen, d.h. ohne rechtlich gegen Kunden vorgehen zu müssen, mit dafür einsetzen, dass der Kunde die Leistung des Auftragnehmers bestätigt. Ohne Bestätigung besteht jedoch kein Anspruch auf Vergütung.
- (5) Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Gewerbeanmeldung. Dies ist in der vertraglichen Vergütung einkalkuliert.

§ 5 Zahlungskonditionen

- (1) Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsausführungsfrist ist die Erteilung des Überweisungsauftrages durch den Auftraggeber an das kontoführende Bankinstitut des Auftraggebers.
- (2) Die Vergütung wird ausschließlich in Euro ausbezahlt.
- (3) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht sämtliche für eine Überweisung notwendigen Informationen (insbesondere Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC) zur Verfügung gestellt hat, gehen dadurch verursachte Verzögerungen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach den vorstehenden Bedingungen eingereichte Leistungsnachweise gelten erst zum Zeitpunkt ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit als eingegangen. Der Auftraggeber ist damit ausdrücklich berechtigt, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis sämtliche der Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist 5 Tage, nachdem der Zahlungseingang des Kunden beim Auftraggeber für den Auftragsanteil erfolgt ist, fällig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und der Auftraggeber den vom Kunden unterzeichneten Leistungsnachweis im Original erhalten hat.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung der Gutschrift so lange zu verweigern, bis der Kunde bzw. der Generalunternehmer die Zahlungen für den Leistungsteil des Auftragnehmers geleistet hat und dieser beim Auftraggeber eingegangen ist.
- (7) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Gutschrifterstellung ist der Auftraggeber zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.
- (8) Die Rechnungstellung vom Auftraggeber an den Kunden erfolgt mit 30 Tagen Zahlungsziel.
- (9) Eine geringfügige Abweichung der Zahlungsfrist aufgrund von internen Bearbeitungszeiten und/oder automatisierten Zahlläufen beim Auftraggeber, wird seitens des Auftragnehmers akzeptiert.

§ 6 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Dem Auftraggeber stehen die ausschließlichen, unentgeltlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Rechte an den Arbeitsergebnissen zu. Daher überträgt der Auftragnehmer hiermit an den Auftraggeber im rechtlich zulässigen Umfang sämtliche übertragbaren Rechte (insbesondere Nutzungsrechte) an den Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Rechte eingesetzter Subunternehmer im vorstehend genannten Umfang ihrerseits vom jeweiligen Subunternehmer an den Auftragnehmer übertragen sind bzw. werden und damit von der hier erfolgenden Übertragung an den Auftraggeber erfasst sind. Diese Rechte beinhalten auch die Rechte zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeaufträge mit Dritten.
- (2) Für Dienstleistungen mit technischem Inhalt gilt ergänzend: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über seine bereits bestehenden eigenen Schutzrechte und Urheberrechte soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An diesen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht. Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach diesem Paragraphen sind durch das Honorar nach § 4 ~~des~~ dieses Vertrages abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich jeder Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstigen Nutzung (auch eigenen) der im Rahmen dieses Vertrages erstellten Programme und Unterlagen zu enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese und alle ihm vom Auftraggeber bzw. vom Endkunden zur Verfügung gestellten Unterlagen spätestens bei Beendigung seiner Tätigkeit dem Auftraggeber bzw. dem Endkunden auszuhändigen. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages gemachten Erfindungen, Verbesserungen oder entstandenes Know-how mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat eine angemessene Dokumentation der Arbeitsergebnisse und des zugehörigen Know-hows der eingesetzten Personen sicher zu stellen und auf dem Laufenden zu halten. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber und/oder dem Kunden jederzeit zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung seiner in diesem § 6 geregelten Verpflichtungen u.a. dadurch sicher, dass er mit seinen Angestellten, freien Mitarbeitern, Subunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen schriftliche Vereinbarungen trifft, die die in diesem § 6 beschriebene Übertragung von Nutzungsrechten und Eigentum auf den Auftraggeber gewährleisten.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Besteht aus Sicht des Auftraggebers die konkrete Gefahr, dass der Kunde Ansprüche und/oder Rechte aufgrund nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Leistungserbringung erlangt oder geltend macht, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung oder Geltendmachung derartiger Ansprüche bzw. Rechte zu vermeiden. Von diesem Recht darf der Auftraggeber nur nach entsprechender Mahnung des Auftragnehmers und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist Gebrauch machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Erfüllung des betreffenden Teils der Leistungserbringung abgelehnt. Der Auftragnehmer hat alle aufgrund der Maßnahmen erwachsenden notwendigen Kosten des Auftraggebers (z.B. auch erhöhter Personaleinsatz, Überstunden usw.) zu ersetzen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden wie folgt:
Für Sach- und Personenschäden bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,00 € pro Einzelvertrag.
Für Vermögensschäden bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,00 € pro Einzelvertrag.
- (2) Für vom Auftragnehmer verursachte Ansprüche des Kunden an den Auftraggeber auf Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzugs oder Schadensersatz aus sonstigen Gründen haftet der Auftragnehmer bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber zu leisten hat. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber unverzüglich auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen des Kunden frei. Der Auftraggeber hat das Recht, solche Beträge von Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten.
- (3) Für Ansprüche der Vertragspartner untereinander gilt, soweit sie nicht unter Abs. (1)-(2) geregelt sind, folgendes:
- (4) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder Zulieferer dem Auftraggeber schuldhaft zufügen. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ist jedoch ausgeschlossen. Im Falle einer vorsätzlichen Schädigung ist die Haftung des jeweiligen Vertragspartners unbegrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.
- (5) Die Verjährung von Ansprüchen hinsichtlich des Auftragsanteils bestimmt sich nach der entsprechenden Verjährungsfrist im Kundenvertrag zuzüglich 30 Kalendertage.
- (6) Der Auftragnehmer wird eine Betriebshaftpflichtversicherung (1) definierten Betrages abschließen und bei Vertragsbeginn nachweisen und eine Kopie der Police dem Auftraggeber aushändigen.

§ 9 Hinweis- und Dokumentationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Mängel oder Lücken in den Anforderungen des Kunden, die dem Einzelvertrag zugrunde liegen, hinzuweisen, soweit er diese erkannt hat oder hätte erkennen können.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt in eigener Verantwortung eine in Bezug auf die Projektanforderungen angemessene und geeignete Dokumentation. Er hat sich hierbei an die Anforderungen des Kunden und die Spezifikationen in dem jeweiligen Einzelvertrag zu halten. In jedem Fall der Beendigung eines Einzelvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber oder dem Kunden die vollständige Dokumentation sowie alle Arbeitsergebnisse zu übergeben, soweit dies nicht während der Dauer des Einzelvertrags bereits geschehen ist.

§ 10 Einsatz von Arbeitsmitteln und Software

- (1) Der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Arbeitsmitteln beim Kunden (Software, Tools, Compiler, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Auftraggeber und dem Kunden. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter weder direkt noch in bearbeiteter Form, ohne die entsprechende Berechtigung zu benutzen.

- (2) Zum Einsatz von Open Source Software ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Anzeige an den Auftraggeber und den Kunden nur berechtigt, soweit nach dem jeweiligen Lizenzmodell der verwendeten Open Source Software
 - a. weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber noch der Kunde verpflichtet werden, die Arbeitsergebnisse, welche mit der Open Source Software erstellt wurden und/oder Bestandteile der Open Source Software enthalten, (nachfolgend: „Open Source Ergebnisse“) als Source Code und/oder unentgeltlich gegenüber Einzelnen oder der Allgemeinheit freizugeben, und
 - b. der Auftraggeber und der Kunde berechtigt sind, sämtliche Open Source Ergebnisse als proprietär zu behandeln, und
 - c. die Verwendung der Open Source Software nicht dazu führt, dass die damit erstellten Open Source Ergebnisse und/oder sonstige proprietäre Software vom Auftraggeber oder dem Kunden dem Lizenzmodell der Open Source Software unterfällt (sog. Copyleft-Effekt) und
 - d. der Auftraggeber und der Kunde auch im Übrigen in keiner Weise daran gehindert werden, die Open Source Arbeitsergebnisse entsprechend den Vereinbarungen und Zielsetzungen des jeweiligen Einzelvertrages zu nutzen und zu verwerten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch seine Tätigkeiten und durch die von ihm eingesetzten Arbeitsmittel keinerlei IT-Schädlinge (z.B. Viren, Dialer, Trojaner, etc.) in den Bereich vom Auftraggeber oder des Kunden gelangen.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber, den Kunden oder den Endkunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber, dem Kunden oder dem Endkunden geltend gemacht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird nach Wahl des Auftraggebers und auf eigene Kosten des Auftragnehmers das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsfehlerfrei gestalten. Soweit der Auftraggeber, der Kunde oder der Endkunde aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleiches zur Zahlung von Schadensersatz und von Gerichts- und Anwaltskosten an Dritte verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen und diese Beträge dem Auftraggeber zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Soweit eine Abhilfe nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen oder die Gesamtvergütung dieses Vertrages zu mindern und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Schadensersatz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

§ 12 Wettbewerbsklausel

- (1) Während der Laufzeit der vertraglichen Beziehungen sowie während 12 Monaten nach deren Beendigung wird der Auftragnehmer ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinen direkten Kontakt oder indirekten Kontakt über Dritte mit dem im Einzelvertrag genannten Kunden des Auftraggebers hinsichtlich der Ausführung von gleichen oder gleich gelagerten Tätigkeiten in den auf diesem Rahmenvertrag basierenden Einzelverträgen aufgeführt, aufnehmen. Vollständiger und umfassender Kundenschutz wird durch den Auftragnehmer gewährt.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist eine sofort fällige Vertragsstrafe von 50.000,00 € pro Verstoß zuzüglich 1.000,00 € pro Tag und pro eingesetztem Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Subunternehmern zahlbar. Das Recht, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ebenso seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung zu verpflichten.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird der Auftragnehmer die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze beachten und die Vorgaben seitens des Auftraggebers und Kunden berücksichtigen. Außerhalb des vorgegebenen Rahmens darf der Auftragnehmer, die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen personenbezogenen Daten weder für eigene noch für fremde Zwecke verwenden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers, des Kunden und des Endkunden dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Dem Auftragnehmer sind die strafrechtlichen Folgen einer Datenschutzverletzung bekannt (Siehe Anlage -Datenschutz-). Er verpflichtet sich, sämtliche Personen, die an der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages beteiligt sind, darüber zu informieren und diese entsprechend zu belehren.
- (2) Der Auftragnehmer wird über alle vertraulichen Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen oder zu denen er Zugang erhält, zeitlich unbegrenzt Stillschweigen bewahren und diese Dritten nicht zugänglich machen. Informationen und Unterlagen sind dann als vertraulich anzusehen, wenn diese ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind wie z.B. Informationen technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art. Diese Informationen dürfen nur im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages verwendet werden.
- (3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Auftragnehmer
 - von Dritten erhalten hat oder erhält oder
 - die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
 - nachträglich ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden oder
 - die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (4) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend dieser Bestimmung verpflichten.
- (5) Nach Beendigung dieses Vertrags hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber oder Kunden herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind von dem Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (6) Veröffentlichungen jeder Art über die Existenz oder den Inhalt dieses Vertrages oder mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Verträge durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- (7) Mit der im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erbrachten Leistungen oder erarbeitetem Know-how darf der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber werben oder öffentlich in Erscheinung treten.

§ 14 Nachweispflichten

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei den eingesetzten Personen keine Vorstrafen vorliegen, die in ein Führungszeugnis aufzunehmen wären und ihre Eignung für die geschuldete Tätigkeit in Frage stellen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß des MiLoG. Bei Verstößen des Auftragnehmers, eines von ihm beauftragten Nachunternehmers und/oder eines von diesem wiederum beauftragten Nachunternehmers gegen die einem Arbeitgeber obliegenden Pflichten gemäß des MiLoG stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich von etwaigen hierdurch entstehenden Aufwendungen frei.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass weder er selbst noch die eingesetzten Personen auf einer Anti-Terror-Liste aufgeführt sind. Er ist diesbezüglich verpflichtet, jegliche Änderungen an den Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Absatzes berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung der aller Vertragsverhältnisse.
- (4) Der Auftragnehmer versichert, dass sowohl er als auch die eingesetzten Personen über den zur Leistungserbringung erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen. Der Auftragnehmer versichert zudem, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen über die zur Leistungserbringung erforderliche Arbeitserlaubnis verfügen.

- (5) Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen eine Verpflichtung dieses Paragraphen ist der Auftraggeber berechtigt, alle Vertragsverhältnisse schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und schadlos halten

§ 15 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag, sowie sonstigen für den Auftraggeber erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun.
- (2) Der Auftraggeber kann insbesondere allgemeingültige Verordnungen und Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörden an den Auftragnehmer weitergeben. Diese Richtlinien sollen in Textform herausgegeben werden.
- (3) Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- (4) Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung in Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, alle Vertragsverhältnisse schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen. Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass der Umstand der Anlass zur Kündigung gegeben hat, auch einen Verstoß gegen das U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder andere anwendbare Anti-Korruptions-Gesetze darstellt, sind jegliche Zahlungsforderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag automatisch erloschen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und schadlos halten.

§ 16 Eigenerklärung russische Unternehmen

- (1) Der Auftragnehmer erklärt Folgendes:
- (2) Der Auftragnehmer gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers oder die Niederlassung des Auftragnehmers in Russland,
 - b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Auftragnehmer über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %
 - c. durch das Handeln des Auftragnehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft
- (3) Es wird bestätigt, dass die am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
- (4) Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, die zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

§ 17 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis durch den jeweiligen Einzelvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist abhängig vom Zustandekommen eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass der Auftraggeber von der Bestellung zurücktreten darf, sofern kein wirksames Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden zustande kommt.
- (2) Die Vertragsparteien haben das Recht, das durch den Einzelvertrag entstandene Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist für den Auftraggeber insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden vor dem Fristende des entsprechenden Einzelvertrages des Auftraggebers endet. Die Kündigung erfolgt dann auf den Zeitpunkt, zu dem der Kundenvertrag gekündigt wird.
 - b. der Kunde vorzeitig, den Auftraggeber wegen mangelhafter Qualität des Auftragnehmers oder vertraglichen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers kündigt oder aus entsprechenden Gründen einen Austausch des Auftragnehmers fordert. Die Kündigung erfolgt dann auf den Zeitpunkt, zu dem der Kundenvertrag gekündigt wird bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austausch des Auftragnehmers gefordert wird.
 - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird oder eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen oder deren unmittelbares Bestehen sowie die Pfändung aufgrund dieses Vertrags bestehender Zahlungsansprüche zu befürchten ist. Die Kündigung erfolgt dann fristlos.
- (5) Der Auftragnehmer kann auch in Projekten eingesetzt werden, für die eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung und VS-Ermächtigung nach GHB notwendig ist. Ist diese notwendig und erfolgt diese nicht oder verfällt diese aus irgendeinem Grund, so sind alle betreffenden Vertragsverhältnisse außerordentlich kündbar.
- (6) Verstößt der Auftragnehmer gegen die geltenden rechtlichen Vorschriften der Geheimhaltung, so sind alle betreffenden Vertragsverhältnisse außerordentlich kündbar.
- (7) Im Fall einer Kündigung erfolgt die Vergütung nach den tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen. Ein Anspruch auf Vergütung wegen Verdienstaufhaltes oder sonstige Vergütung sowie Schadensersatz oder sonstige Leistungen besteht nicht.
- (8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form. Sie kann per E-Mail mit digital gültiger Signatur erfolgen.

§ 18 Keine Vergütung bei Annahmeverzug

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug, weil eine Tätigkeit beim Kunden, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen ist, so kann der Auftragnehmer keine Vergütung verlangen. Ein Beschäftigungsanspruch besteht nicht.

§ 19 Qualität der Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (2) Der Kunde erhält das Recht, die Richtigkeit der angegebenen Daten des Auftragnehmers durch direkte Auskunft gegenüber dem Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Geheimhaltungsverpflichtung entbunden.

§ 20 Einwilligung Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer willigt in die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten für den Einsatz in den in den Einzelverträgen genannten IT-Projekten ein. Insbesondere dürfen Leistungsprofile an Kunden übertragen werden (§§ 28, 29 BDSG). Der Auftraggeber sichert zu, dass die Daten ausschließlich zum Zwecke einer weiteren Beauftragung an interessierte Kunden genutzt werden.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eingesetzte Person über die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Auftraggeber im genannten Umfang zu informieren.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über jegliche Änderungen relevanter personenbezogener Daten, insbesondere einer Änderung der Kontaktdaten oder Bankverbindungen, zu informieren.

§ 21 Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vertraglich relevante Vereinbarungen hinsichtlich der Leistungserbringung mit dem Kunden zu treffen.
- (2) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Angebot/Vertrag bedürfen der Textform. Eine Abweichung von diesem Textformerfordernis kann ebenfalls nur mittels einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu diesem Angebot/Vertrag bestehen nicht.
- (4) Auch nach Beendigung der Vertragsverhältnisse behalten solche Regelungen ihre Gültigkeit, die aufgrund ihres typischen und vertragswesentlichen Regelungsgehaltes der Vertragsbeendigung nachwirken.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder des Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Version: Rahmenvertrag für IT-Leistungen 2025-11

Rahmenvertragsnummer: RV-LAW20251210

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Anlage Verpflichtungserklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß Paragraph 5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ist der Auftragnehmer auf folgende gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Datengeheimnisses hingewiesen worden:

Es ist untersagt, durch das Bundesdatenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten unbefugt in Dateien zu erfassen, aufzunehmen oder aufzubewahren, zu verändern oder zu löschen, diese Daten dritten Personen bekanntzugeben oder zugänglich zu machen, zu sperren oder sie sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. dem Ende des Auftragsverhältnisses fort.

Mit Geld- oder Haftstrafen kann bestraft werden,

- wer unbefugt von dem Bundesdatenschutzgesetz geschützte Daten, die nicht offenkundig sind, speichert, übermittelt, verändert, zum Abruf mittels automatischer Verfahren bereithält, abrufen oder sich oder einer dritten Person aus Dateien verschafft,
- wer durch unrichtige Angaben geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, erschleicht,
- wer unbefugt übermittelte Daten für andere Zwecke nutzt als zu dem Zweck, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, indem er sie an dritte Personen weitergibt,
- wer unbefugt anonymisierte Einzelangaben mit solchen Merkmalen zusammenführt, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis kann zu Schadensersatzverpflichtungen führen.